



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Abteilung III Strom und Netze
Herrn Wustlich

Per e-mail

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung
des Energieleitungsausbaus**

Anhörungsverfahren, Ihre Mail vom 30.10.2018

Anlage 1: Stellungnahme im Einzelnen
Anlage 2: Schreiben MWIDE vom 19.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zum Gesetzentwurf und die damit einhergehende Stellungnahmemöglichkeit. Nachdem die Fragen der weiteren Beschleunigungsmöglichkeiten des Netzausbaus bereits vielfach diskutiert wurden, liegt nun eine geeignete Diskussionsgrundlage für das gemeinsame Anliegen vor. Der Referentenentwurf adressiert auch umweltfachliche und umweltrechtliche Fragestellungen. Diese wurden mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW abgestimmt. Soweit der Referentenentwurf ebenfalls kommunale Belange betrifft, ist diese Stellungnahme mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW abgestimmt.

In der Vielzahl der im Entwurf des Artikelgesetzes vorgesehenen Maßnahmen habe ich viele aus der vorangehenden Diskussion mit Gutachtern und Ländern wiedergefunden, die ich angesichts des Diskussionsverlaufs mittlerweile als fachlichen Konsens erachte. Es ist erfreulich, dass diese Maßnahmen, wie insbesondere der Verzicht auf die Bundesfachplanung bei einer Reihe von Vorhaben, nun in den einschlägigen Gesetzen verankert werden sollen. Ich gehe davon aus, dass die Maßnahmen den Netzausbau in Deutschland überwiegend voranbringen werden.

Zugleich habe ich im Gesetzentwurf einige Maßnahmen identifiziert, die ich für ergänzungs-, klarstellungs- oder korrekturbedürftig erachte, um die

15. November 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI B 1

RD Dr. Phillip Fest

Telefon 0211 61772593

Fax 0211 6177295593

phillip.fest@mwide.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

jeweilige Zielgenauigkeit und Rechtssicherheit der Verfahren sicherzustellen. Dies betrifft beispielsweise Fragen des Anzeigeverfahrens, des Verzichtes auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungsmaßnahmen und des vorzeitigen Baubeginns vor Genehmigung. Ich halte es für wichtig nicht aus Beschleunigungsinteresse die Maßnahmen so zu gestalten, dass dies zur europarechtlichen Angreifbarkeit führt. Dies erzwingt ansonsten Korrekturverfahren der Planfeststellungsbehörden, die entgegen der Beschleunigungsintention wirken.

Es ist zudem zu befürchten, dass die vorgesehenen Regelungen des NABEG zu einer Schwächung der kommunalen Planungshoheit führen. Dies ist vor dem Hintergrund des damit verbundenen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung rechtlich bedenklich. Zum anderen erfolgt keine Abstimmung mit den Regelungen im BauGB. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum das bisherige – in § 7 BauGB zum Ausdruck kommende – Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Fachplanung nicht als ausreichend betrachtet wird. Es wird für das weitere Verfahren insofern darum gebeten, dies darzulegen. Des Weiteren wäre eine Abstimmung zwischen den Regelungen des NABEG und des BauGB notwendig.

Zu den Einzelheiten sei hier auf die Zusammenstellung in der Anlage 1 verwiesen.

Darüber hinaus habe ich festgestellt, dass mehrere aus meiner Sicht für eine nachhaltige Beschleunigung erforderliche Maßnahmen noch nicht im Gesetzentwurf enthalten sind. Um sich abzeichnende Verzögerungen durch gesetzliche Klarstellungen, wegen mehrerer in Nordrhein-Westfalen pressierender Punkte, abzuwenden, hatte sich MWIDE vor der Länderanhörung mit Schreiben vom 19.10.2018 an Sie gewandt. Dieses Schreiben habe ich Ihnen daher als Anlage 2 beigefügt. Ich möchte hier noch einmal betonen, dass der Vermeidung von Verzögerungen mindestens genauso viel Gewicht wie der Beschleunigung zukommen sollte und es daher dieser Maßnahmen bedarf. Dies betrifft schwerpunktmäßig das Vorhaben EnLAG Nr. 5 (Diele/Niederrhein), von welchem vier Abschnitte (etwa 111 km Leitungsbau) in laufenden Verfahren von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mittelbar betroffen sind, sowie eine Punktmaßnahme zum Vorhaben Zeelink (etwa 200 km) für die L-H-Gas-Umstellung.

Weitergehend möchte ich Sie darum bitten mit dem Gesetzgebungsverfahren auch eine Ergänzung des Bundesbedarfsplans um die im Netzent-

wicklungsplan 2017-2030 bereits im Dezember 2017 von der BNetzA bestätigten weiteren Netzausbauvorhaben vorzunehmen. Eine Beschleunigung liegt nicht nur in der Weiterentwicklung des Verfahrensrechts, sondern gerade auch im rechtzeitigen Beginn der Projektplanung. Dafür ist die gesetzliche Bedarfsfeststellung ein unerlässlicher Startpunkt. Nordrhein-Westfalen ist hier von drei Vorhaben betroffen, wobei die zweite Verbindung nach Belgien aufgrund des Zusammenhangs mit dem dortigen Atomausstieg besonders zeitkritisch und von besonderem Interesse für Nordrhein-Westfalen ist. Die Landesregierung ist wie bei vorangehenden Vorhaben ALEGrO (Aachen Lüttich Electric Grid Overlay - BBPlG Nr. 30) auch bereit das Genehmigungsverfahren erneut zügig in Landesverantwortung durchzuführen.

Abschließend möchte ich angesichts des Gesetzentwurfs noch ein weiteres besonderes Anliegen aus Nordrhein-Westfälischer Sicht adressieren. Nordrhein-Westfalen verfügt als bevölkerungsreiches und entsprechend dicht besiedeltes Industrieland über eine bereits vielfach stark ausgebaute Energieinfrastruktur. An nicht wenigen Stellen, haben sich die elektrischen Bedarfe durch vielfältigen Strukturwandel in Industrie und Energiewirtschaft verändert. Dies führt dazu, dass diverse stillgelegte Kraftwerke und nicht mehr voll ausgelastete Netzknoten (z.B. für Zechen) bestehen. Eine Rückbauverpflichtung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich existiert anders als im Außenbereich nicht. Eine Nachoptimierung der Infrastruktur fällt bislang nicht unter die Ausbaunotwendigkeiten. Zugleich besteht in allen Großstädten das Thema der Flächenverfügbarkeit und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Die Amprion GmbH hat vor dem Hintergrund ihrer hiesigen Erfahrungen dazu bereits ein Konzept mit Vorschlägen für regulatorische Anpassungen zur Akzeptanzsteigerung von Netzausbauprojekten entwickelt. Ich bin mir dabei bewusst, dass ein Aufräumen in der Netzinfrastuktur auch Geld kostet. Akzeptanz wird es aber auch nicht zum Nulltarif geben und gesamtwirtschaftlich ist ein Beitrag zur Entwicklung der Großstädte eine gute Zukunftsinvestition.

Ich würde mich daher sehr freuen, wenn wir auch dazu in einen Dialog eintreten und hierzu gemeinsam Lösungen finden könnten.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.

Klaus-Willy Schumacher

Zu Art. 1 Nr. 4 - § 43f S. 5 EnWG und

Zu Art. 2 Nr. 20 – § 25 S. 5 NABEG

Formulierungsvorschlag:

~~„Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere nicht durchzuführen beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilung sowie bei Zubeseilung unter Beibehaltung der Maststruktur, sofern auch nach der Änderung die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden und, im Falle einer Zubeseilung, sofern die Änderung nicht in einem nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten liegt.“~~

Begründung:

Es ist zwar wünschenswert, den Anwendungskatalog des § 43f S. 2 EnWG und des § 25 S. 5 NABEG für die Verwaltungspraxis zu konkretisieren und, wo dies möglich ist, zu erweitern. Jedoch widerspricht die hier vorgeschlagene Formulierung mit einem pauschalen Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungs- sowie Zubeseilungsmaßnahmen europarechtlichen Vorgaben. Im Übrigen gilt dies auch vor dem Hintergrund der oberinstanzlichen Rechtsprechung.

Eine unbedingte UVP-Pflicht besteht in Übereinstimmung mit Art. 4 I Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RiLi 2011/92/EU) in Verbindung mit Ziffer 20 der Anlage I zur RiLi 2011/92/EU und entsprechend der nationalen Regelung des § 6 S. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage I zum UVPG für den Bau von Hochspannungsfreileitungen mit einer Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km. Dies gilt entsprechend § 2 IV UVPG in Übereinstimmung mit Ziffer 24 der Anlage I zur RiLi 2011/92/EU auch für Änderungsvorhaben. Auch der Ausnahmetatbestand der UVP-Richtlinie greift nicht. Denn soweit das Europarecht gemäß Art. 4 I der RiLi 2011/92/EU nach Art. 2 IV der RiLi 2011/92/EU in der Fassung der RiLi 2014/52/EU v. 16.04.2014 einen Ausnahmetatbestand normiert, greift dieser nur, wenn sich die Anwendung der Richtlinie im Ausnahme- und Einzelfall nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde. Bei der hier vorgeschlagenen Formulierung handelt es sich indes um eine generelle Norm, die gerade nicht den Einzelfall betrachtet. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass sich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirkt, da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um eine Darstellung der Umweltauswirkungen handelt, die die Bewertung des Vorhabens erleichtern soll.

Für sonstige Netzausbauvorhaben orientiert sich die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend an den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, vgl. Art. 4 II, III RiLi 2011/92/EU in Verbindung mit Ziffer 3 lit. b) der Anlage II zur RiLi 2011/92/EU. Umfasst sind indes nur Vorhaben, die nicht bereits unter Ziffer 20 bzw. Ziffer 24 der Anlage I zur RiLi 2011/92/EU fallen, wozu ein Teil der Netzausbauvorhaben zählt. Unabhängig von der Möglichkeit Schwellenwerte bzw. Kriterien für den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzusetzen, erscheinen die zu Rate gezogenen Abwägungen fehlerhaft.

Bei der Realisierung der benannten Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen, so dass es auf die Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf eine UVP-Pflicht ankommen wird. Dem Zweck der wirksamen Umweltvorsorge kann bei pauschalem Verzicht auf die Umweltprüfung hingegen nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltschäden und –belästigungen geht die Begründung zum Gesetzesentwurf fehl, da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sie nach materiellem Recht Auswirkungen auf die Zulassungsfähigkeit haben können. So können beispielsweise gerade auch unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wenn sich die Immissionen den Schwellenwerten annähern (vgl. u.a. BVerwG Urt. v. 14.06.2017, Az. 4 A 10.16, 4 A 12.12, 4 A 14.16 und 4. A 15.16, sowie BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, Az. 4 VR 1.13, Rn. 35 ff. - juris).

Überdies verkennt die geplante Regelung die Relevanz sogenannter mittelbarer Beeinträchtigungen (vgl. u.a. EuGH, Urt. v. 24.11.11, C-404/09, Rn. 142; Urt. v. 11.04.13, C-258/11, Rn. 32). So können insbesondere Zubeseilung und Baumaßnahmen – auch wenn sie außerhalb eines Natura-2000- oder Vogelschutzgebietes durchgeführt werden – zu einer Beeinträchtigung innerhalb des geschützten Gebiets führen (bspw. Barrierewirkung und Beeinträchtigung von Flugschneisen; insbesondere auch bei Austauschbeziehungen zwischen Schutzgebieten).

Einer konkretisierenden Formulierung im Rahmen des Energieleitungsrechtes bedarf es indes nicht, da der Tatbestand des § 43f S. 2 EnWG bzw. des § 25 S. 1 NABEG auf die UVP-Pflicht nach dem UVPG verweist. Ergibt sich entsprechend § 9 UVPG, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, ist auch der Tatbestand des § 43f S. 2 Nr. 1 EnWG bzw. § 25 S. 1 Nr. 1 NABEG erfüllt.

Zu Art 1 (neu) - § 12b I 4 Nr. 1 EnWG

Formulierungsvorschlag:

„(1) [...] Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle Maßnahmen, einschließlich der Punktmaßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, [...]. [...] *Der Netzentwicklungsplan enthält darüber hinaus folgende Angaben:*

1. *alle ~~Netzausbaum~~Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in den nächsten drei, fünf, zehn und fünfzehn Jahren ab Feststellung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind,*
2. *einen Zeitplan für alle ~~Netzausbaum~~Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes sowie*

[...]“

Begründung:

Im § 12b I 2 EnWG ist klarzustellen, dass durch die Maßnahmen auch Punktmaßnahmen umfasst sind. Auch punktuelle Maßnahmen zur Optimierung des Netzes sind bereits heute geeignet, die Erforderlichkeit weitergehenden Ausbaubedarfs zu minimieren (bspw. Phasenschieber und sog. „Netzbooster“). Eine konsequent bedarfsorientierte Netzentwicklungsplanung sollte nicht ohne die Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgen.

Die im Netzentwicklungsplan schon im Teil enthaltenen Optimierungs- sowie Punktmaßnahmen sollten eine klarere rechtliche Grundlage erhalten und sich vom Betrachtungszeitraum bei allen Szenarien geprüft werden. Dementsprechend sollte der Netzentwicklungsplan Angaben darüber enthalten, welche Maßnahmen einschließlich der Punktmaßnahmen kurzfristig erforderlich werden. Einhergehend sollten alle Maßnahmen außerhalb von Ausbaumaßnahmen ebenfalls mit einem Zeitplan hinterlegt werden. Dies ist auch verfahrensrechtlich besonders von Bedeutung, da Punktmaßnahmen so rechtzeitig in Planfeststellungsverfahren integriert und damit zeitgleich genehmigt werden können (vgl. Vorschlag zu § 43 EnWG in Anlage 2 zur Stellungnahme).

Die Netzentwicklungsplanung sollte weitergehend als die bisherige Formulierung des § 12b I 4 Nr. 1 EnWG Angaben darüber erhalten, in welcher zeitlichen Staffelung Maßnahmen für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich werden. Auf diese Weise kann – auch vor dem Hintergrund der regelmäßigen Erarbeitungs- und Verfahrensdauern – eine Priorisierung von Maßnahmen erfolgen. Die Jahresangaben dienen der Abbildung der Betrachtungszeiträume der unterschiedlichen Szenarien.

Zu Art.1 Nr. 2 - § 12d EnWG

Formulierungsvorschlag:

„(2) [...] Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde die notwendigen Informationen zur Verfügung. Für die Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder werden die Länder beteiligt.“

Begründung:

Es ist klarzustellen, dass das Monitoring sowie die Angaben von Verzögerungsgründen und Abhilfemaßnahmen der Vorhabenträger bei den Leitungen in der Zuständigkeit der Länder vor einer Veröffentlichung auf jeden Fall mit den Ländern rückzukoppeln sind.

Zu Art. 1 Nr. 3 lit. a) - § 43a EnWG

Formulierungsvorschlag:

“2. ~~Die Äußerungen~~ Stellungnahmen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

Begründung:

Im Sinne der Einheitlichkeit des Gesetzestexts sind die Begriffe „Stellungnahme“ und „Einwendungen“ zu verwenden. Es bleibt unklar, welche „Äußerungen“ daneben durch das Gesetz erfasst werden.

Zu Art. 1 Nr. 6 - § 44c EnWG

Formulierungsvorschlag:

„§ 44 c

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

[...]

(2) Von den Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 5 sind Maßnahmen der Kampfmittelräumung und die Verlegung anderweitiger Infrastruktur ausgenommen, soweit dies dem öffentlichen oder privaten Interesse nicht widerspricht.

[...]“

Begründung:

Die Öffnung der Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns für Netzausbauvorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Über die Formulierung des Entwurfes hinaus wird angeregt, die Schadensersatz-, Wiederherstellungs- und Entschädigungspflicht des § 44c I Nr. 5 EnWG einzuschränken. Gleichmaßen wird jedoch auf die erheblichen Eingriffe in die Rechte Dritter hingewiesen, die bei einem vorzeitigen Baubeginn bereits vor Erteilung einer entsprechenden Genehmigung gerechtfertigt wären.

Insbesondere die Kampfmittelräumung kann in dichtbesiedelten und industriellen Gebieten zeitaufwendig sein. Kapazitäten bei Räumungsunternehmen mit der erforderlichen Qualifikation sind begrenzt. Verschiedene Infrastrukturprojekte treten hier in eine Konkurrenz um diese Kapazitäten. Die vorzeitige Kampfmittelbeseitigung ermöglicht den Vorhabenträgerinnen, Kapazitäten der Räumungsfirmen flexibel einzusetzen und entsprechende Bauabschnitte auch vor Erlass der Planfeststellung beziehungsweise Plangenehmigung freizumachen. Hierdurch können Realisierungszeiträume erheblich verkürzt werden. Es kann nicht Sinn und Zweck der Vorschrift sein, dass eine durchgeführte Kampfmittelbeseitigung rückgängig gemacht wird.

Auch die Verlegung vorhandener Infrastruktur ist nicht zwingendermaßen rückgängig zu machen, da hierdurch erneut in den Betrieb der Infrastruktur eingegriffen wird. Soweit im Rahmen der Realisierung entsprechender Vorhaben bestehende Infrastruktur verlegt werden muss, kann dies bereits vorzeitig erfolgen. Eine Verlegung bestehender Infrastruktur erfolgt auf Kosten der jeweiligen Vorhabenträgerin, sodass dem Infrastrukturbetreiber keine weitergehenden Kosten entstehen.

Es bleibt offen, inwieweit durch § 44c EnWG ein Vorverfahren im Sinne des § 68 I 1 VwGO für Streitigkeiten über den vorzeitigen Baubeginn vorgeschrieben wird. Aus der Formulierung des Referentenentwurfes folgt reziprok, dass ein Vorverfahren grundsätzlich erforderlich ist, dieses jedoch keine aufchiebende Wirkung entfaltet. Insofern würde die bundesrechtliche Vorschrift ein Vorverfahren entsprechend § 68 I 2 Nr. 1 VwGO vorschreiben. Das Landesrecht sieht hingegen entsprechend § 110 II Nr. 1 JustG NRW bisher ein solches Vorverfahren nicht vor.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Zuständigkeit für Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn. Es wäre wünschenswert, wenn die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn durch die Hauptsacheinstanz erfolgt. Soweit § 50 I Nr. 6 VwGO normiert, dass sämtliche Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die im Energieleitungsausbaugesetz bezeichnet werden, in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen, ist zumindest im Zeitpunkt des vorzeitigen Baubeginns das Planfeststellungsverfahren nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wäre zumindest klarzustellen,

dass eine Streitigkeit über den vorzeitigen Baubeginn unter die Zuständigkeitszuweisung des § 50 I Nr. 6 VwGO fällt.

Zu Art. 2 Nr. 2 - § 2 NABEG,

Zu Art. 2 Nr. 21 - § 26 S. 1 NABEG

Hinweis:

Die Möglichkeit eine Vorratsplanung zu betreiben, die beispielsweise in der Genehmigung von Leerrohren mündet, sollte mit der Normierung einer einhergehenden Planrechtfertigung abgesichert werden. Der nunmehr vorliegende Bestand der fortgeschriebenen Netzentwicklungsplanung und der Vielzahl an Szenarienrechnungen ermöglicht es, den energiewirtschaftlichen Bedarf in einen vordringlichen und einen nachgelagerten Bedarf – insbesondere im Hinblick auf einen zeitlichen Horizont – zu gliedern. Dies bietet die Möglichkeit, entsprechende Vorhaben zu definieren, die sich für eine solche Vorratsplanung und die Genehmigung von bspw. Leerrohren eignen.

Darüber hinaus besteht auch im Rahmen von Freileitungsvorhaben die Möglichkeit, Vorratsplanung zu betreiben. So kann ein nachgelagerter Bedarf, einmal festgesetzt, im Rahmen von entsprechend dimensionierten Masten mit zusätzlichen Traversen sinnvoll in Planungs- und Genehmigungsverfahren einfließen.

Zu Art. 2 Nr. 3 - § 3 NABEG

Formulierungsvorschlag:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

[...]

2. „Bandinfrastrukturtrassen“ [...]; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Trasse einer Bandinfrastruktur, wenn ein Abstand von 200 Metern (bei Straßen ab der Grenze Anbaubeschränkungszone) zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird, ausgenommen kleinräumige Verschwenkungen bis zu 500 m zwischen den Trassenachsen und bis zu 5 km Länge,

[...]

6. „Parallelneubau“ [...], wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird, ausgenommen kleinräumige Verschwenkungen bis zu 500 m zwischen den Trassenachsen und bis zu 5 km Länge,

[...]“

Begründung:

In Anlehnung an den Entwurf zu § 3 Nr. 6 NABEG sollte im Hinblick auf Bandinfrastrukturen klargestellt werden, in welchem räumlichen Zusammenhang zu bestehender Bandinfrastruktur auf die Bundesfachplanung verzichtet werden kann (vgl. Entwurf zu § 5 VII NABEG). Die beiden Definitionen sollten hierbei einen parallelen Wortlaut enthalten.

Im Hinblick auf beide Kategorien ist es grundsätzlich angezeigt, den Abstand auf 200 Meter festzulegen. Von einer entsprechenden Bündelung sollte auch noch bei kleinräumigen Verschwenkungen von bis maximal 5 km Länge (entsprechend des Schwellenwertes nach Ziffer 19.1.4 der Anlage I zum UVPG) und maximal 500 m Breite (vgl. vorgesehenen Trassenkorridorbreite entsprechend der Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 342/11, S. 37) ausgegangen werden, wenn sie im Einzelfall nicht raumbedeutsam sind. Auf die langwierige Durchführung eines gesonderten Bundesfachplanungsverfahrens kann verzichtet werden, wenn die Vorhabenträgerin plant, einen Leitungsverlauf in einem solchen Abstand zu einer entsprechenden Infrastrukturkategorie zu realisieren.

Zumindest in Bezug auf Straßen ist ein weiterer Abstand darüber hinaus gerechtfertigt, da beispielsweise im Zusammenhang mit Bundesfernstraßen Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen normiert sind, die gegebenenfalls einen weitergehenden Abstand zu der zu genehmigenden Leitung erforderlich machen. Diese sind neben den Aspekten der Verkehrssicherheit auch mit den Ausbauabsichten – die auch Tank- und Rastanlagen umfassen – begründet. Eine Bündelung mit solchen Infrastrukturen erscheint dennoch im Sinne eines raum- und umweltverträglichen Leitungsverlaufes sinnvoll, da mögliche Auswirkungen des Vorhabens in einem vorbelasteten Raum weniger ins Gewicht fallen können.

Der mögliche Verzicht auf das Bundesfachplanungsverfahren führt auch im Einzelfall nicht zu einer Verkürzung des Prüfungsumfanges im Planungs- und Genehmigungsregime des NABEG. So werden auch weiterhin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens alle Aspekte des Umweltrechtes und der Raumordnung geprüft und in die Entscheidung eingestellt.

Zu Art. 2 Nr. 5 lit. a) - § 5 I 3 NABEG,

Zu Art. 2 Nr. 15 lit. b) - § 18 III 1 NABEG und

Zu Art. 2 Nr. 13 - § 15 I 2 NABEG

Hinweis:

Es ist unstrittig auch im Interesse der Raumordnung, den Netzausbau zu beschleunigen. Dies hat die Raumordnung in diversen Beschlüssen der Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) auch deutlich gemacht. U. a. wurde dazu sogar eine Arbeitsgruppe bei der MKRO eingerichtet, für die die Landesplanungsbehörde in NRW in den letzten Jahren die Federführung hatte. Diese Arbeitsgruppe hat in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern und der BNetzA an der Erstellung der unterschiedlichen Methodenpapiere und Lösungen für einen zügigen Netzausbau mitgewirkt. Auch die Arbeitsgruppe des BMWi zur Vereinfachung und Beschleunigung des Netzausbaus wurde seitens NRW durch die Landesplanungsbehörde begleitet, die im Laufe des Prozesses verschiedene Beschleunigungsvorschläge gemacht hat, die nun Eingang in die vorliegenden Gesetzesänderungen gefunden haben (z. B. Verzicht auf Bundesfachplanungsverfahren bei Bündelung). Der nun überraschend vorgeschlagene Wegfall der Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG ist im Rahmen dieser Arbeitsgruppe nicht diskutiert worden.

Ob ein Wegfall der Beachtungspflicht ein geeignetes, erforderliches und rechtssicheres Mittel darstellt, den Netzausbau zu beschleunigen, wird nicht näher dargelegt. Insofern sollte vom Bundesgesetzgeber dargelegt werden, in welchen Fällen die zur Verfügung stehenden Instrumente der Raumordnung zur „Überwindung“ von Zielen nicht ausgereicht haben, um einen zügigen Netzausbau zu befördern. Denn es gibt im bestehenden Rechtsrahmen bereits mehrere Möglichkeiten, Ausnahmen von raumordnerischen Zielen zuzulassen (z.B. durch Ausnahmeregelungen in Raumordnungsplänen, durch Zielabweichungsverfahren und durch die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 5 ROG). Das bestehende Planungssystem der Raumordnung bietet damit bereits Flexibilität. In der Praxis sind bisher – soweit hier bekannt – immer Lösungen gefunden worden. Diesbezüglich wird auch auf die von der MKRO-AG zum Netzausbau initiierte Sondersitzung des Bundesfachplanungsbeirates zum Thema „Einhaltung von raumordnerischen Zielen in der Bundesfachplanung/Planfeststellung der BNetzA“ am 26.04.2017 hingewiesen. Hier haben Bund und Ländervertreter Wege aufgezeigt, wie von den bestehenden Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann. In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch festgestellt, dass seitens des Bundes Klarstellungen bezüglich § 5 ROG (zum Umfang der Alternativenprüfung, zum Verfahrensablauf, zu Fristen) wünschenswert wären. Die Möglichkeit von Klarstellungen oder Ergänzung des § 5 ROG sollten zunächst genutzt werden, bevor die Systematik der Raumordnung relativiert werden.

Das Verhältnis der Bauleitplanung zum Fachplanungsrecht ist in § 7 BauGB normiert. Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprechen haben. Der Widerspruch ist bis zum Beschluss der Gemeinde einzulegen. Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, haben sie sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen. Kann ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem öffentlichen Planungsträger nicht erreicht werden, kann der öffentliche Planungsträger nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen. Im Falle einer abweichenden Planung ist § 37 Abs. 3 auf die durch die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und geändert, ergänzt oder aufgehoben werden musste, entstehenden Aufwendungen und Kosten entsprechend anzuwenden; § 38 Satz 3 bleibt unberührt.

Die vorgesehenen Regelungen des NABEG scheinen nicht mit den Regelungen des § 7 BauGB abgestimmt zu sein, wenn festgelegt werden soll, dass die Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen haben sowie die Belange der Bauleitplanung bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung (lediglich) zu berücksichtigen sind. Auch die Gesetzesbegründung stellt dar, dass die Ziele der Raumordnung im Einzelfall als ultima ratio überwunden werden könnten und ergänzt, dass vergleichbares für Bauleitplanungen wie die Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung gelte (siehe S. 38f).

Zu § 15 Abs. 1 NABEG führt die Begründung (siehe S. 45) aus, dass mit der Ergänzung die Bindungswirkung der Bundesfachplanung auf Bauleitplanungen erstreckt werde. Hierdurch wird klargestellt, dass die Entscheidungen der BNetzA nach § 12 nicht nur für Landesplanungen einschließlich der landesplanerischen Erfordernisse der Raumordnung verbindlich seien, sondern auch für Bauleitplanungen wie insbesondere Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung. Hierdurch solle verhindert werden, dass ein festgelegter Trassenkorridor durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar werde.

Im Rahmen der Länderanhörung stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Frage, ob der Regelungsvorschlag in Artikel 2 Nr. 13 (§ 15 Abs. 1 NABEG-E) so zu verstehen sei, dass er beste-

hende Planungen nicht erfasst und sich nach Abschluss der Bundesfachplanung daraus auch keine Anpassungs- bzw. Entschädigungspflichten für die Kommunen ergeben. Diese Auslegung der beabsichtigten Regelung drängt sich aus dem Wortlaut aus hiesiger Sicht nicht ohne weiteres auf. Der Gesetzeswortlaut kann ebenfalls dahingehend interpretiert werden, dass die Bundesfachplanung eine bestehende Bauleitplanung als „ultima ratio“ überwinden könne. Gleichwohl normiert § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG, dass eine solche Bundesfachplanung keine unmittelbare Außenwirkung entfalte.

Sofern sodann eine an die Bundesfachplanung gebundene Planfeststellung nach § 18ff. NABEG – die u. a. zwar die kommunale Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigen muss – in Widerspruch zu einer bestehenden kommunalen Bauleitplanung tritt, wäre das rechtliche Verhältnis zur dieser aus hiesiger Sicht nicht konsistent geregelt. Wie beschrieben ist nach § 7 BauGB die Fachplanung (hier die durchzuführende Planfeststellung) weiterhin an den kommunalen Flächennutzungsplan gebunden, sofern sie diesem nicht (nachträglich) widerspricht. Insofern wird durch die beabsichtigten Neuregelungen der aufgezeigte Konflikt nicht abschließend gelöst.

Für den Fall eines nachträglichen Widerspruchs nach § 7 Satz 3 BauGB wird auf mögliche Anpassungs- und Entschädigungspflichten nach § 7 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 3 BauGB verwiesen. Hiernach sind entsprechende Ersatzleistungen durch den Planungsträger nicht auszuschließen.

Es ist im Ergebnis zu befürchten, dass die vorgesehenen Regelungen des NABEG zu einer Schwächung der kommunalen Planungshoheit führen. Dies ist vor dem Hintergrund des damit verbundenen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung rechtlich bedenklich, zumal eine ausreichende Rechtfertigung hierfür nicht dargetan ist. Zum anderen erfolgt keine Abstimmung mit den Regelungen im BauGB. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum das bisherige – in § 7 BauGB zum Ausdruck kommende – Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Fachplanung nicht als ausreichend betrachtet wird. Es wird für das weitere Verfahren insofern darum gebeten, dies darzulegen. Des Weiteren wäre eine Abstimmung zwischen den Regelungen des NABEG und des BauGB notwendig.

Zu Art. 2 Nr. 4 lit. b) - § 5 VI, VII NABEG

Formulierungsvorschlag:

„[...]“

(5) *Von der Durchführung der Bundesfachplanung soll nach Vorprüfung im Einzelfall abgesehen werden:*

[...]

2. *bei ~~einem~~ überwiegendem Ersatzneubau*
3. *bei ~~einem~~ überwiegendem Parallelneubau*

[...]

(6) *Von der Durchführung der Bundesfachplanung kann abgesehen werden bei der Errichtung einer Leitung, die überwiegend unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse verläuft.*

(7) *Die Leitungsführung erfüllt die Anforderungen der Absätze 5 und 6 überwiegend, wenn 3/4 des jeweiligen Planungsabschnittes die entsprechende Leitungskategorie aufweist.*

(8) Die Möglichkeit des Verzichtes auf die Bundesfachplanung nach Abs. 6 und Abs. 7 wird nicht durch von den Voraussetzungen abweichende Stichleitungen zu Nebenanlagen von bis zu 5 km berührt.

Begründung

Im Verzicht auf die Bundesfachplanung wird diesseitig als das Instrument mit dem größten Beschleunigungspotential auf Bundesebene gesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der benannten Leitungskategorien. Soweit Bündelungsmöglichkeiten vorgesehen und gegeben sind, kann auf ein aufwendiges Bundesfachplanungsverfahren verzichtet werden. Eine Erweiterung der Tatbestände, die einen Verzicht auf Bundesfachplanung ermöglichen wird daher befürwortet.

Die Formulierung in Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3 sowie in Abs. 7 ist entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Abstände im entsprechenden Planungsabschnitt nur überwiegend einzuhalten sind. Ein kleinräumiges Verlassen der Bestandstrasse beziehungsweise des Abstandes zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie anderweitigen Bandinfrastrukturen sollte ermöglicht werden. Es muss möglich sein, insbesondere im Hinblick auf raum- und umweltfachliche und –rechtliche Gesichtspunkte Abweichungen in Planungsabschnitten von den Tatbeständen im Einzelfall zuzulassen, ohne dass hierdurch die Pflicht zur Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ausgelöst wird. Eine Abschnittsbildung, die lediglich kleinräumige Abweichungen berücksichtigt, ist hingegen nicht rechtmäßig, da hierdurch der Prüfungsumfang der Bundesfachplanung verkürzt wird, vgl. auch § 5 VIII 5 NABEG (Entwurfassung).

Im Gegensatz hierzu ermöglicht eine solche Anpassung die Berücksichtigung des Optimierungspotentials im Hinblick auf Annäherungen an Wohnbebauung und artenschutzrechtliche Aspekte. Einhergehend können auch ein gradliniger Trassenverlauf und Kostengesichtspunkte sinnvoll in die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden. Entsprechend wird die Möglichkeit eröffnet, natürliche Gegebenheiten, wie bspw. Topografie zu berücksichtigen.

In Ergänzung der zugehörigen Gesetzesbegründung (S. 39 des Referentenentwurfes) ist eine Definition des „überwiegenden“ Leitungsverlaufes im Gesetzeswortlaut erforderlich. Die in der Gesetzesbegründung aufgegriffene „Daumenregel“, dass über 70% der zu realisierenden Leitungsmeter in entsprechender Leitungskategorie realisiert werden müssen, ist indes nicht geeignet, den unbestimmten Rechtsbegriff rechtssicher zu definieren. Inwieweit die bloße Verweisung der BNetzA auf die Gesetzesbegründung einer gerichtlichen Kontrolle standhält ist fraglich.

Neben den aufgeführten Leitungskategorien sollten auch Stichleitungen, die der Anbindung von Nebenanlagen dienen, nicht zur Pflicht der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens führen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Vermeidung von gegebenenfalls weitreichenden Abschnittsbildungen. In Anlehnung an Ziffer 19.1.4 der Anlage I zum UVPG erscheint eine Anbindungslänge von bis zu 5 km geeignetes Abgrenzungskriterium.

Zu Art. 2 Nr. 4 lit. b) - § 5 VIII 2, 2. Hbs. NABEG

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Verzicht auf Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens statuiert § 5 VIII 2, 2. Hbs. NABEG die Nachweispflicht der jeweiligen Vorhabenträgerin zur Möglichkeit der Umsetzung des Vorhabens entsprechend Abs. 6 oder Abs. 7 auf Grund der ört-

lichen Gegebenheiten. Es steht zu befürchten, dass der Begründungsaufwand für den Antrag auf Verzicht der Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens dem Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen nach den Vorschriften der aktuellen Fassung des NABEG ähnelt, vgl. Gesetzesbegründung zum Entwurf.

Zu Art. 2 Nr. 6 lit. a) - § 7 III 1 NABEG

Formulierungsvorschlag:

„in Abstimmung im Einvernehmen mit betroffenen Ländern“

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass ein Vorschlag der Länder nur im Einvernehmen, also mit deren Einverständnis oder gemeinsam mit diesen Ländern erfolgen kann.

Zu Art. 2 Nr. 28 lit. c) – § 35 S. 2 ff. NABEG

Hinweis:

Es wird positiv bewertet, dass im Hinblick auf die Möglichkeit des Verzichtes auf Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens für bereits laufende Verfahren ein Wahlrecht der Übertragungsnetzbetreiber in die Übergangsvorschrift des § 35 NABEG aufgenommen wird.

Zu Art. 3 Nr. 3 - § 3 IV BBPlG

Formulierungsvorschlag:

„Längs von Freileitungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nicht errichtet werden

- 1. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 400 Metern zur Leitung, sofern das Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches liegt und dieses Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder*
- 2. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 Metern zur Leitung, sofern das Wohngebäude im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegt.*

Die Beschränkung des Satz 2 gelten ab dem Beginn der Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren nach § 22 Absatz 3 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetze.“

Begründung:

Die Verhältnismäßigkeit und die Zweckmäßigkeit einer Regelung neben der ohnehin geltenden Veränderungssperre gem. § 16 NABEG wird kritisch gesehen, da Sinn und Zweck der Regelung gem. Gesetzesbegründung die Sicherung der Planung ist.

In der vorliegenden Form begegnet der Gesetzesentwurf erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Durch ein solches Bauverbot ergeben sich gegebenenfalls Einschränkungen des Eigentums. Im Gegensatz zu Freileitungen im Anwendungsbereich der Freileitungsausnahme zu Erdkabeln besteht ein entsprechendes Bauverbot zu anderweitigen – auch neu zu planenden – Freileitungen nicht. Einhergehend können sich Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit ergeben, wenn durch ein entsprechendes Bauverbot die Durchsetzbarkeit der kommunalen Planung in Form von Baugebieten nicht gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist ein solches Bauverbot entlang von Freileitungen im Anwendungsbereich der Freileitungsausnahme von Erdkabeln nicht erforderlich. Pauschale Mindestabstände lassen sich nach derzeitigem Stand nicht aus dem Fachrecht, insbesondere dem Immissionschutzrecht ableiten.

Mit dieser Regelung würde in bestehende Baurechte von Grundstückseigentümern sowohl im beplanten als auch im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich eingegriffen. Es handelt sich damit um einen Eingriff in Art. 14 GG. Der Gesetzesentwurf sieht keine Entschädigung für den Eingriff vor, ohne dass eine Rechtfertigung ersichtlich wäre. Für den Fall, dass die Regelung zu den Mindestabständen weiter vorgesehen wäre, sollte diese Regelung mit einer Entschädigungsregelung verbunden werden. Eine Regelung vergleichbar der in § 9 Abs. 9 Bundesfernstraßengesetz käme bspw. in Betracht.

Zu Art. 4 (neu) – § 2 I 1 Nr. 2 EnLAG

Formulierungsvorschlag:

„[...]“

2. *Leitung Dörpen Diele – Niederrhein,*

[...]“

Begründung:

Die Anpassung des § 2 I 1 Nr. 2 EnLAG ist auf Grund aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich geworden. Der nördliche Planungsabschnitt wurde vor dem BVerwG beklagt. Das BVerwG verwies die Sache unzuständigkeitshalber an das VG Köln. Der Verweisungsbeschluss wurde hierbei mit der aktuellen Planungs- und Genehmigungssituation des Vorhabens begründet. Statt des Netzverknüpfungspunktes Diele endet das Vorhaben nunmehr im 20 km entfernten Dörpen. Dies wurde aufgrund der nunmehr in Dörpen anlandenden Offshore-Windparks erforderlich. Das BVerwG ging in seinem Verweisungsbeschluss davon aus, dass es sich somit nicht mehr um das EnLAG-Vorhaben Nr. 5 handle. Eine weitergehende Zuständigkeit für Leitungsausbauvorhaben sei hinsichtlich des Vorhabens Dörpen – Niederrhein nicht gegeben.

Die Feststellung des BVerwG hat immense Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren der weiteren Planungsabschnitte des Vorhabens in Nordrhein-Westfalen. In der Konsequenz des Verweisungsbeschlusses würde ein Vorhaben Dörpen – Niederrhein gegebenenfalls nicht weiter unter

den Erdkabelvorrang des § 2 I 1 EnLAG fallen. Entsprechend der aktuellen Netzentwicklungsplanung ist daher der § 2 I 1 Nr. 2 EnLAG anzupassen.

Zu Art. 4 (neu) – Anlage zum EnLAG

Formulierungsvorschlag:

„[...]“

Nr. 5 Neubau Höchstspannungsfreileitung Dörpen ~~Diele~~ – Niederrhein, Nennspannung 380 kV

[...]“

Begründung:

Entsprechend der obenstehenden Begründung ist auch die Anlage zum EnLAG anzupassen. Anderweitig wäre zumindest die Planrechtfertigung, die im EnLAG für das Vorhaben Diele – Niederrhein festgesetzt, für das Vorhaben Dörpen – Niederrhein neu zu begründen. Die aktuelle Netzentwicklungsplanung geht insofern bereits von einem Bedarf Dörpen – Niederrhein aus.

Zu Art. 5 des Gesetzentwurfs:

Hinweis:

Der Vorschlag, bestimmte Fallgestaltungen (Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen) von der „soll“-Vorschrift zur Durchführung von Raumordnungsverfahren auszunehmen, greift in die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden ein, ohne von dem energiewirtschaftlichen Kompetenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erfasst zu sein. Gegenstand der Änderung sind Freileitungen ab 110 kV, die gerade nicht in die Zuständigkeit der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur fallen, sondern für die die Raumordnungsbehörden der Länder weiterhin Raumordnungsverfahren durchführen können. Über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 RoV konnte nach unserer Erfahrung auch in den genannten Fallkonstellationen bisher ohne Probleme anhand der allgemeinen Voraussetzungen für ein solches Verfahren entschieden werden. Die Regelung erscheint daher auch nicht notwendig.